

Fundstellen zur Erhebung und Abrechnung der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auf nachträglichen Zahlungen

- **Merkblatt Eidgenössische Ausgleichskasse EAK** für Arbeitgeber / Auftraggeber betreffend Erhebung und Abrechnung der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auf nachträglichen Zahlungen, bei welchen im Realisierungsjahr (Zeitpunkt der Zahlung) das Arbeitsverhältnis / Auftragsverhältnis nicht mehr besteht (Zeitpunkt der Zahlung), Stand Januar 2017
https://www.eak.admin.ch/dam/eak/de/dokumente/merkblaetter/MB_05.2014_220_d_Merkblatt_für_Arbeitgeber_betreffend_nachträgliche_Zahlungen.pdf

Abdruck nachstehend S. 2 - 7

- Wegleitung BSV über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (**WBB**), derzeit Stand 01.01.2020
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6923/download>
dort 2. Teil Bezugsverfahren, 2.2 Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse, Rz. 2034 - 2036.1

Auszug Stand 01.01.2020 nachstehend S. 8 - 12

- Wegleitung BSV über Versicherungsausweis und individuelles Konto (**WL VA/IK**), derzeit Stand 01.01.2020
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6938/download>
dort 3. IK-Eintragungen, 3.2 Eintragungen im Normalfall, 3.2.4 Beitragsjahr, 3.2.4.1 Grundsätze, Rz. 2324 + 2325 sowie 3.2.4.2 Nachträgliche Lohnzahlungen, Rz. 2328 + 2328.1

Auszug Stand 01.01.2020 nachstehend S. 13 + 14

- **Art. 30ter Abs. 3 AHVG, Individuelle Konten**
http://www.admin.ch/ch/d/sr/831_10/a30ter.html
³ Die beitragspflichtigen Einkommen von Arbeitnehmern werden im individuellen Konto unter dem Jahr eingetragen, in dem sie ausbezahlt wurden. Die Einkommen werden jedoch im Erwerbsjahr eingetragen, wenn der Arbeitnehmer:
 - a. zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ist;
 - b. den Beweis erbringt, dass das beitragspflichtige Einkommen von einer Erwerbstätigkeit stammt, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurde und für die weniger als der Mindestbeitrag entrichtet wurde.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Zentrale Ausgleichsstelle ZAS
Eidgenössische Ausgleichskasse EAK

Paritätische Beiträge in der AHV/IV/EO/ALV

**Merkblatt für Arbeitgeber / Auftraggeber
betreffend Erhebung und Abrechnung
der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge**

auf **nachträglichen** Zahlungen,

bei welchen im **Realisierungsjahr**
(Zeitpunkt der Zahlung)

das **Arbeitsverhältnis / Auftragsverhältnis**
nicht mehr besteht

Stand Januar 2017



Herausgegeben durch

Eidgenössische Ausgleichskasse EAK
Beiträge
Schwarztorstrasse 59
3003 Bern

Tel. +41 58 462 64 25
Fax +41 58 462 88 71

ak26@zas.admin.ch
<http://www.eak.admin.ch>

A. Erhebung der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge

Bezahlt ein Arbeitgeber / Auftraggeber in einem Kalenderjahr nachträglich Entgelte (Löhne, Honorare, Entschädigungen usw.) aus, in welchem die betreffende Person keine Arbeitsleistung mehr erbracht hat, gelten für die Beitragserhebung die folgenden Grundsätze:

Anwendung des Bestimmungsprinzips:

Ob eine nachträgliche Lohnzahlung beitragspflichtig ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des Zeitraumes, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip). In aller Regel, nämlich immer dann, wenn die Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht keine Änderung erfahren haben, stellt dies kein Problem dar.

Des Weiteren sind auch die Fragen, ob überhaupt

- ein Freibetrag (bei Arbeitnehmenden im Rentenalter) anzuwenden ist oder nicht,
- ein geringfügiger Lohn nach Art. 34d AHVV vorliegt oder nicht,
- noch eine ALV-Beitragspflicht besteht oder nicht (vgl. Art. 2 Abs. 2c AVIG), nach dem Bestimmungsprinzip zu entscheiden.

Anwendung des Realisierungsprinzips:

Bei beitragspflichtigen nachträglichen Lohnzahlungen ist stets der Beitragssatz anzuwenden, der im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift einer solchen Nachzahlung gilt (Realisierungsprinzip).

Das Realisierungsprinzip gilt namentlich auch für

- die Höhe eines allfälligen Freibetrages
- die Höhe der geringfügigen Löhne, auf denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden,
- die Höchstgrenzen des massgebenden Lohns beim ALV-Beitrag.

Unterliegen nachträgliche Lohnzahlungen bspw. der ALV-Beitragspflicht, sind somit die Jahreshöchstgrenzen anzuwenden, die im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift dieser Nachzahlung gelten (Realisierungsprinzip). Demnach sind auf nachträglichen Lohnnachzahlungen bis zur Höchstgrenze von 148'200 Franken 2,2 % ALV1- und auf dem darüber liegenden Teil 1 % ALV2-Beiträge zu erheben (Stand 2017).

Ausnahmen:

Die ALV-Beiträge, welche im Bestimmungszeitraum bereits auf dem dazumal erzielten Lohn erhoben und abgerechnet wurden, sind nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt in Bezug auf die Jahreshöchstgrenze von derzeit 148'200 Franken.

B. Abrechnung der paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge

Ist der Arbeitnehmende im Auszahlungsjahr nicht mehr für den Arbeitgeber tätig, ist das beitragspflichtige Einkommen unter dem Jahr im individuellen Konto (IK) des Versicherten einzutragen, in dem die Tätigkeit, für welche die Lohnzahlung bestimmt ist, geleistet wurde (Art. 30ter Abs. 3 Bst. a AHVG).

Im laufenden Kalenderjahr (Realisierungsprinzip) nachträglich ausbezahlte Entgelte (Löhne, Honorare, Entschädigungen usw.), in welchem die betreffenden Personen keine Arbeitsleistung mehr erbracht haben, sind vom Arbeitgeber in seiner Lohnbescheinigung somit nach dem Bestimmungsprinzip zu deklarieren. Dies geschieht, indem in der Lohnbescheinigung die Spalten 'von' und 'bis' mit dem Wert 99 ergänzt werden und in der Spalte 'A' das Kalenderjahr eingetragen wird, in dem der Versicherte letztmals für ihn gearbeitet hat.¹

Bei den nachfolgenden Beispielen wird in der Tabelle die jeweils korrekte Deklaration in der Lohnbescheinigung aufgezeigt:

Lohnbescheinigung 2016 der Firma Muster AG

AHVNr	Name	GebDat	Geschlecht	Kt	von	bis	A	AHV-Lohn	ALV-Lohn	ALVZLohn	FAKbefreit	FAKZulage	RJahr
No AVS	Nom	DateNais	Sexe	Ct	du	au	S	Salare AVS	Salare AC	Salare ACC	dispAF	Alloc	AnnéeR
N. AVS	Nome	DatNascita	Sesso	Ct	dal	al	S	Salario AVS	Salario AD	Salario ADZ	AF esenti	Indennità	AnnoR
Beispiel 1	756.1234.5678.90	Möglich, Andreas	04.06.1984	M	BE	99	99	2015	13'000.00	13'000.00			2016
Beispiel 2	756.0987.6543.21	Muster, Hans	12.11.1957	M	BE	99	99	2015	180'000.00	148'200.00	31'800.00		2016
Beispiel 3	756.1111.1111.11	Sommer, Susanne	20.09.1951	F	BE	99	99	2015	18'000.00	18'000.00			2016
Beispiel 4	756.0000.0000.01	Muster, Peter	30.03.1949	M	BE	99	99	2015	333'200.00				2016

- Beispiel 1: Nachträgliche Zahlung mit Beitragspflicht ALV1**

Ausgangslage:

Ein Arbeitgeber bezahlt im Februar 2016 seinem am 31.12.2015 ausgetreten Mitarbeiter (geb. 04.06.1984) nachträglich noch CHF 13'000 für nicht bezogene Ferien und geleisteten Mehrarbeit (Überstunden) aus.

Beitragserhebung

CHF 1'332.50 AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 13'000) und CHF 286 ALV-Beiträge (2,2 % von CHF 13'000).

Lohnbescheinigung

Arbeitgeber deklariert die CHF 13'000 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2016 mit dem Vermerk, dass dieser Betrag im IK des Versicherten nach dem Bestimmungsprinzip unter dem Kalenderjahr 2015 (99-99) einzutragen ist.

¹ Der Wert 99-99 nimmt Bezug auf bereits bestehende Beitragszeiten. Für die betreffende Person wurde also im entsprechenden Kalenderjahr früher bereits eine Buchung vorgenommen. Vgl. RZ 2402 WL VA/IK; <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents>

- **Beispiel 2: Nachträgliche Zahlung mit Beitragspflicht ALV1/ALV2**

Ausgangslage:

Ein Arbeitgeber bezahlt im März 2016 seinem am 30.11.2015 ausgetretenen Geschäftsleitungsmitglied (geb. 12.11.1957) noch eine Abgangsentschädigung von CHF 180'000 aus.

Beitragserhebung

CHF 18'450 AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 180'000) sowie CHF 3'260.40 ALV1-Beiträge (2,2 % von CHF 148'200) und CHF 318 ALV2-Beiträge (1% von CHF 31'800).

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert diese CHF 180'000 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2016 mit dem Vermerk, dass dieser Betrag im IK des Versicherten nach dem Bestimmungsprinzip unter dem Kalenderjahr 2015 (99-99) einzutragen ist.

- **Beispiel 3: Kein Freibetrag und keine Befreiung der ALV-Beitragspflicht**

Ausgangslage:

Ein Arbeitgeber bezahlt im Juli 2016 seiner per 01.10.2015 pensionierten Mitarbeiterin (geb. 20.09.1951) noch eine Gratifikation von CHF 18'000 aus.

Beitragserhebung

CHF 1'845 AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 18'000) und CHF 396 ALV-Beiträge (2,2 % von CHF 18'000).

Hier gilt es zu beachten, dass nach dem Bestimmungsprinzip beurteilt die Gratifikation vollumfänglich der ALV- und der AHV/IV/EO-Beitragspflicht unterliegt. Ein Freibetrag nach Art. 6quater AHVV und die Befreiung der ALV Beitragspflicht nach Art. 2 Abs. 2c AVIG kommen nicht zur Anwendung.

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert diese CHF 18'000 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2016 mit dem Vermerk, dass dieser Betrag im IK des Versicherten nach dem Bestimmungsprinzip unter dem Kalenderjahr 2015 (99-99) einzutragen ist.

- **Beispiel 4: Anwendung des Freibetrags und Befreiung der ALV-Beitragspflicht**

Ausgangslage:

Ein Arbeitgeber bezahlt im März 2016 seinem am 31.12.2015 ausgetretenen Geschäftsleitungsmitglied (geb. 30.03.1949) noch eine Abgangsentschädigung von CHF 350'000 aus.

Beitragserhebung

CHF 34'153 AHV/IV/EO-Beiträge (10,25 % von CHF 333'200).

Hier gilt es zu beachten, dass nach dem Bestimmungsprinzip beurteilt der Versicherte 2015 bereits im ordentlichen Rentenalter stand. Somit kommt Art. 6quater AHVV (Abzug Freibetrag: CHF 350'000 - CHF 16'800 = CHF 333'200) zur Anwendung. Weiter sind nach Art. 2 Abs. 2c AVIG auch keine Beiträge an die ALV geschuldet.

Lohnbescheinigung

Der Arbeitgeber deklariert CHF 333'200 nach dem Realisierungsprinzip auf der Lohnbescheinigung 2016 mit dem Vermerk, dass dieser Betrag im IK des Versicherten nach dem Bestimmungsprinzip unter dem Kalenderjahr 2015 (99-99) einzutragen ist.

C. Zur Beachtung

**Dieses Merkblatt vermittelt lediglich eine Übersicht.
Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die
gesetzlichen Bestimmungen massgebend.**

**In Fällen, in welchen nicht klar feststeht, wie nachträgliche
Lohnzahlungen beitragsrechtlich zu behandeln und zu
deklarieren sind, ist vor Abwicklung der nachträglichen Zahlung
Kontakt mit unserer Kasse aufzunehmen.**

D. Auskünfte und weitere Informationen

Für weitere Auskünfte sind wir gerne für Sie da. Sie können uns jederzeit während den Bürozeiten anrufen oder sich schriftlich (E-Mail oder Brief) an uns wenden.

unsere Anschrift	Eidgenössische Ausgleichskasse Beiträge Schwarztorstrasse 59 3003 Bern
Telefon Zentrale	+41 58 462 64 25
Telefax	+41 58 462 88 71
Homepage	www.eak.admin.ch
E-Mail	ak26@zas.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand: 1. Januar 2020

318.102.04 d WBB

12.19

2034
1/16 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)⁵⁴. Die Eintragung der nachträglichen Lohnzahlung im IK wird in der WL VA/IK geregelt. So bestimmt sich nach dem *Bestimmungsprinzip*, ob überhaupt AHV/IV/EO-Beiträge und ALV-Beiträge geschuldet sind sowie ob ein Altersfreibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) oder eine Freigrenze nach [Art. 34d AHVV](#) anwendbar ist.

2034.1
1/16 Beispiel Altersfreibetrag:
X geht am 31. Januar 2016 mit 65 Jahren in Pension. Ihm werden im Februar zwei zusätzliche Monatslöhne in der Höhe von 20'000 Franken für seine langjährigen Dienste zugesprochen.

⁵⁰	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
	26.	November	1956	ZAK	1957	S.	359	–			
⁵¹	2.	September	1949	ZAK	1949	S.	412	EVGE	1949	S.	179
	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
⁵²	2.	September	1949	ZAK	1949	S.	412	EVGE	1949	S.	179
⁵³	13.	Juli	1956	ZAK	1957	S.	444	EVGE	1956	S.	174
	21.	August	2009	9C_769/2008				–			
⁵⁴	26.	September	1984	ZAK	1985	S.	42	BGE	110	V	225
	4.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	123	BGE	111	V	161
	6.	November	2012	9C_648/2011				BGE	138	V	463

Auf dem Bonus kann kein Altersfreibetrag geltend gemacht werden, da sich dieser auf die Zusatzvergütung einer Erwerbstätigkeit bezieht, welche vor des Erreichens des ordentlichen Rentenalters ausgeübt worden ist.

2035
1/16 Bei nachträglichen Lohnzahlungen, die nach Rz 2034 dem Beitrag unterliegen, erfolgt die beitragsrechtliche Abrechnung grundsätzlich nach dem *Realisierungsprinzip*, wonach die Vorschriften im Zeitpunkt der Auszahlung massgebend sind. Dies gilt für:

- den Beitragssatz: es ist derjenige im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Nachzahlung anzuwenden;
- die Höhe eines allfälligen Freibetrages bei Arbeitnehmenden im Rentenalter (Altersfreibetrag, [Art. 6^{quater} AHVV](#));
- die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden ([Art. 34d AHVV](#));
- die Lohnneckwerte im vereinfachten Verfahren (vgl. Rz 2094).

2035.1
1/18 Sind auf nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2034 ALV-Beiträge geschuldet, werden diese nach dem Realisierungsprinzip bezogen, d.h. nach den im Realisierungsjahr geltenden Beitragssätzen (Rz 2035) und den Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag, [Art. 3 Abs. 2 AVIG](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 UVV](#)). Bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitgeber und der Beitragspflicht im Bestimmungs- und Realisierungsjahr gilt die ALV-Höchstgrenze entsprechend der Erwerbsdauer im Realisierungsjahr. In den übrigen Fällen entsprechend der Erwerbsdauer im Bestimmungsjahr.

2035.2
1/16 Beispiele

2013	Lohn	Fr. 100 000
2016	Lohn	Fr. 120 000
	Provision	Fr. 80 000

X. erhält 2016 eine Provision in der Höhe von Fr. 80 000 für 2013 vermittelte Geschäfte.

a) 2013 und 2016 gleicher Arbeitgeber; Beitragspflicht im Bestimmungs- und Realisierungsjahr

Nach Rz 2035 gelten für nachträgliche Lohnzahlungen der Beitragssatz und die Höchstgrenzen des Realisierungsjahres. Die Provision von Fr. 80 000 wird daher einfach zum übrigen Einkommen des Jahres 2016 addiert und zusammen mit diesem verabgibt:

$$\text{Fr. } 120\,000 + \text{Fr. } 80\,000 = \text{Fr. } 200\,000$$

Auf der Summe von Fr. 200 000 sind 2,2% ALV-Beiträge auf Fr. 148 200 und 1% ALV-Beiträge auf Fr. 51 800 abzuführen.

b) 2016 neuer Arbeitgeber bzw. Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Wegfall der Versicherungspflicht

Für den Beitragsbezug gilt das Realisierungsprinzip – wie im Beispiel a) – auch in den Fällen, in denen im Realisierungsjahr das Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber nicht mehr besteht oder die Versicherungspflicht wegfällt. Daher sind auf der Provision von Fr. 80 000 2,2% ALV-Beiträge abzuführen.

2035.3 Beispiel
1/18

2013	Lohn	Fr. 100 000
2016	Provision	Fr. 80 000

X. erhält 2016 eine Provision in der Höhe von Fr. 80 000 für 2013 vermittelte Geschäfte.

Wegzug aus der Schweiz und Aufgabe der Erwerbstätigkeit Ende Juni 2013, kein Lohn im Jahre 2016

Das Realisierungsprinzip gilt auch ohne Arbeitsverhältnis im Jahre 2016. Da die Beitragsdauer im Jahr 2013 weniger als ein Jahr dauert, wird die ALV-Grenze entsprechend angepasst (6 Monate = Fr. 74 100). Auf dem Betrag von Fr. 80 000, werden 2.2 % Beiträge auf Fr. 74 100 abgezogen und 1% auf Fr. 5 900.

- 2036 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für nachträgliche Lohnzahlungen im Splittingsystem.
- 2036.1 Nicht als nachträgliche Lohnzahlungen gelten Leistungen aus Langzeitkonten und dergleichen, die unwiderruflich frühestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Antritt des vorzeitigen Ruhestands bezogen werden können (vgl. dazu die WML), ausser es wären darauf fälschlicherweise noch keine Beiträge erhoben worden.
- 1/15



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2010

Stand: 1. Januar 2020

318.106.02 d WL VA/IK

12.19

3.2.4 Beitragsjahr

3.2.4.1 Grundsätze

- 2324
1/12 Der Eintrag des beitragspflichtigen Einkommens aus un-
selbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt vorbehaltlich Rz
2328 und 2328.1 unter dem Jahr, in dem das Einkommen
ausbezahlt wird (Realisierungsjahr; [Art. 30ter Abs. 3
AHVG](#)).
- 2325 Bei beitragspflichtigen Leistungen ist das Jahr einzutragen,
auf welches sich die Leistung bezieht.

3.2.4.2 Nachträgliche Lohnzahlungen

- 2327
1/12 aufgehoben
- 2328
1/16 Ist die oder der Arbeitnehmende im Auszahlungsjahr nicht
mehr für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber tätig, hat
die Ausgleichskasse das beitragspflichtige Einkommen un-
ter dem Jahr im IK einzutragen, in dem die Tätigkeit, für die
die Lohnzahlung bestimmt ist, geleistet wurde (Erwerbs-
jahr; [Art. 30ter Abs. 3 Bst. a AHVG](#)). Eine nachträgliche
Lohnzahlung wird grundsätzlich im IK des letzten Jahres
des Arbeitsverhältnisses eingetragen, ausser der Arbeitge-
ber weist nach, dass die nachträgliche Lohnzahlung für ein
bestimmtes Jahr ausgerichtet wird. Weist der Arbeitgeber
nach, dass eine nachträgliche Lohnzahlung für mehrere

bestimmbare Jahre ausgerichtet wird, ist sie für die IK-Eintragung auf die einzelnen Erwerbsjahre anteilmässig aufzuteilen.

Beispiel : X erhält Mitarbeiteroptionen mit einer dreijährigen Vestingperiode. Das Optionsrecht wird erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeübt. Das Entgelt von 9'000 Franken wird bei entsprechendem Nachweis auf die drei Jahre der Vestingperiode aufgeteilt und im IK werden pro Jahr je 3'000 Franken eingetragen.

- 2328.1
1/12 Sind die Voraussetzungen von [Art. 30^{ter} Abs. 3 Bst. b AHVG](#) erfüllt, so trägt die Ausgleichskasse auf schriftliches Gesuch der versicherten Person hin das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit unter dem Erwerbsjahr ein. Das Gesuch kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gestellt werden. Die Ausgleichskasse entscheidet mit Verfügung ([Art. 140^{bis} Abs. 1 und 2 AHVV](#)).